

3. Kann Anstiftung zum Diebstahl in dem Falle angenommen werden, wo eine Reihe von Diebstählen vorliegt, die in Ansehung des Hauptthäters als Bestandteile eines fortgesetzten Deliktes angesehen sind, der Dieb aber seitens des der Anstiftung Beschuldigten nur zur Ausführung einzelner Diebstähle bestimmt worden ist, welche nicht beim Beginn seiner deliktischen Thätigkeit, sondern erst in einem späteren Stadium derselben vorgekommen sind?

St.G.B. §§ 48. 242. 73.

IV. Straffenat. Urt. v. 13. November 1900 g. S. u. Gen.

Rev. 3096/00.

## I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Fulda.

## Aus den Gründen:

Die Revision der wegen Anstiftung des Mitangeklagten G. zum Diebstahl und wegen ideell damit konkurrierender Fehlerei verurteilten Beschwerdeführer war für begründet nicht zu erachten.

Der genannte G. hat, wie festgestellt, während er als Kaufmannslehrling bei der Wittve A. in F. in Stellung war, in der Zeit vom August oder September 1898 bis zum März 1900 in zahlreichen Fällen Waren sowie auch kleinere Geldbeträge aus dem Laden der Wittve A., bezw. aus der Ladenskasse, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen. Zu diesen Diebstählen ist er zunächst durch den Mitangeklagten Pf. veranlaßt worden. Letzterer hat auch vielfach Waren und Geldbeträge, die G. auf sein Drängen entwendet hatte, von diesem in Empfang genommen und für sich verwendet. Pf. ist deswegen wegen Anstiftung des G. zum Diebstahl und wegen gewohnheitsmäßiger Fehlerei verurteilt.

Was nun die Beschwerdeführer S. und B. anbelangt, so ist für erwiesen erachtet, daß sie, nachdem sie durch Pf. Kenntnis von den zu dessen Gunsten stattgefundenen Entwendungen erhalten hatten, dem G. im Frühjahr 1899 zugeredet haben, ihnen auch Cigarren zu geben, und zwar S. unter der Drohung, der Wittve A. Anzeige zu machen, wenn er nichts gebe, — sowie, daß sie von G., der ihrem Zureden nachgegeben, längere Zeit hindurch regelmäßig in jeder Woche 4—6 Stück Cigarren, S. außerdem auch noch zwei Kistchen Cigarren und ein Taschenmesser, in Empfang genommen haben, nachdem jener diese Gegenstände aus dem Laden der Wittve A. weggenommen hatte.

Die auf diesem Thatbestande beruhende Verurteilung der Beschwerdeführer erscheint zunächst insofern unbedenklich, als sie der Fehlerei an denjenigen Sachen für schuldig erachtet sind, welche G. ihnen ausgehändigt hat. . . . Kann sonach von der gerügten Verletzung der §§ 242, 259 St.G.B.'s in dieser Beziehung nicht die Rede sein, so war dem Revisionsangriffe auch insofern, als er die Verurteilung der Beschwerdeführer wegen Anstiftung betrifft, Folge nicht zu geben. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Verurteilung wird namentlich nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Vorderrichter in der Ausführung der einzelnen Entwendungen seitens des G. nicht eine

Mehrheit von selbständigen Handlungen gefunden, dieselben vielmehr im ganzen unter den Begriff des fortgesetzten Deliktes gezogen und als einheitliche Straftat behandelt hat. Ob die festgestellte Sachlage geeignet ist, für eine solche Auffassung genügenden Anhalt zu bieten, erscheint allerdings keineswegs ohne Zweifel. Auch gegen die zur Begründung derselben bestimmten Ausführungen lassen sich wesentliche Ausstellungen erheben. Für die Beurteilung der Revision der Beschwerdeführer kommen diese Bedenken jedoch nicht in Betracht. Der Vorderrichter hat letztere, wie die Urteilsbegründung klar erkennen läßt, auch als Anstifter des G. nur bezüglich derjenigen Einzeidiebstähle verantwortlich gemacht, welche jener auf ihr Andringen an den demnächst von ihnen hehlerisch erworbenen Sachen ausgeführt hat; er hat also bei der Beurteilung ihrer Thätigkeit unter dem Gesichtspunkte der Anstiftung von den einzelnen Entwendungen, welche hinsichtlich des Hauptthäters G. als Bestandteile eines fortgesetzten Deliktes angesehen sind, nur diejenigen in Betracht gezogen, bei welchen eine Einwirkung ihrerseits auf G. stattgefunden hat. Dies entspricht dem richtigen in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 5. März 1888,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 227, näher entwickelten Grundsätze, daß die Frage, ob und inwieweit jemand in Ansehung einer als fortgesetztes Delikt sich darstellenden Hauptthat als Mitthäter, Anstifter, Gehülfe oder Begünstiger strafbar sei, regelmäßig von seinem Verhältnisse zu denjenigen Einzelhandlungen aus gewürdigt werden muß, an denen er sich beteiligt hat. Mag es also auch ungerechtfertigt sein, daß die Entwendungen, welche G. auf das Andringen der Beschwerdeführer verübt hat, mit den zu Gunsten des Bf. begangenen Diebstählen zu einem fortgesetzten Vergehen zusammengefaßt sind, so ist doch durch diese Auffassung, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, die Würdigung der Anstiftungsthätigkeit der Beschwerdeführer nicht zu deren Nachteil beeinflusst.

Der Revision kann endlich auch nicht in der Ausführung beigetreten werden, daß bei der Annahme eines fortgesetzten Deliktes in Ansehung des G. eine Anstiftung desselben seitens der Beschwerdeführer um deswillen nicht zu konstruieren sei, weil die ersten Diebstahlshandlungen des G. den Einwirkungen jener auf ihn zeitlich voran gegangen sind. Geht man auch davon aus, daß G. von Anfang an mit dem einheitlichen, auf successive Entwendung einer un-

bestimmten Menge von Gegenständen aus dem Laden der Witwe A. gerichteten Vorsatze gehandelt hat, so wird dadurch doch keineswegs die rechtliche Möglichkeit einer späteren Anstiftung zu einzelnen Ausführungshandlungen ausgeschlossen, welche zwar im allgemeinen von jenem Vorsatze mitumfaßt werden, in ihrer konkreten Gestalt jedoch erst im Verlaufe der Verwirklichung dieses Vorsatzes in die Vorstellung des Thäters eingetreten sind. In solchen Fällen ist die Ausführung der Einzelhandlung, wie von selbst einleuchtet, jedesmal noch durch eine besondere Willensentschließung bedingt, und ist, namentlich bei Berücksichtigung der in der vorstehend citierten Entscheidung des Reichsgerichtes dargelegten Gesichtspunkte, kein Grund ersichtlich, weshalb die vorsätzliche Bestimmung des Thäters zu dieser Willensentschließung nicht geeignet sein sollte, den Begriff der Anstiftung zu erfüllen. Hat man das angefochtene Urteil, soweit die Beschwerdeführer der Anstiftung für schuldig erachtet sind, dem obigen nach in diesem Sinne zu verstehen, so entfällt der behauptete Widerspruch...